

Auszugsweise Übersetzung aus einer Broschüre des Rentenfonds der Russischen Föderation
(, Dez. 5001/14.10.2014)

РОССИЙСКИЕ ПЕНСИИ ГРАЖДАН, ПРОЖИВАЮЩИХ ЗА РУБЕЖОМ 2014/2015 RUSSISCHE RENTEN FÜR IM AUSLAND LEBENDE BÜRGER 2014/2015

Für außerhalb der RF lebende Bürger gibt es *drei Varianten der Rentenzahlung* durch den Rentenfonds der RF:

- *Neubewilligung einer Rente* für Bürger, die vor Eintritt des Rechtsanspruches auf eine Rentenversorgung ins Ausland ausgereist sind. Diese Möglichkeit ist nur unter der Voraussetzung realisierbar, daß die Staatsbürgerschaft der RF besteht. Falls z.B. ein Ausländer, der in Russland gearbeitet hat, vor seinem Renteneintrittsalter ausgereist ist, kann ihm keine Rente bewilligt werden, falls nicht durch ein internationales Abkommen etwas anderes vorgesehen ist.
- *Wiederaufnahme der Zahlung* einer nach russischen Gesetzen bewilligten Rente. Diese Variante erstreckt sich sowohl auf Bürger Russlands als auch auf ausländische Bürger und Staatenlose. Das heißt, wenn einem Ausländer in Russland eine Rente bewilligt worden ist, kann er diese auf Wunsch auch nach Ausreise aus Russland weiter beziehen.
- *Bewilligung und Zahlung von Rente auf der Grundlage internationaler Vereinbarungen (Abkommen)* der Russischen Föderation auf dem Gebiet der Rentenversorgung.

Bei Renteneintritt kann man eine Variante der Auszahlung angesparter Rentenmittel*) wählen und diese in Form einer befristeten, einmaligen oder unbefristeten Rentenzahlung beziehen.

**) des Anspar-Bestandteiles der Rente – Anm.d. Übers.*

Die einzige Voraussetzung für die Weiterzahlung der russischen Rente ist eine jährliche Bestätigung, daß der Bürger noch am Leben ist.

Die Dokumente, die für den Bezug einer russischen Rente im Ausland benötigt werden und die von ausländischen Behörden (Amtspersonen) ausgestellt worden sind, müssen in der festgelegten Weise *legalisiert sein*, wenn nicht durch ein internationales Abkommen (Vereinbarung) der RF etwas anderes vorgesehen ist.

DER RENTENFONDS DER RF ZAHLT IM AUSLAND AN ÜBER 250000 BÜRGER RENTE,
DIE IN 109 LÄNDERN DER ERDE LEBEN

Zahlungen der RF ins Ausland:

- Erwerbsrenten;
- Renten aus der staatlichen Rentenversorgung: **Ausnahme:** Sozialrenten;
- Rentenzuschläge im Zusammenhang mit Erwerbstätigkeit (an Piloten, Bergleute, für besondere Verdienste, im Zusammenhang mit Kerntechnik);
- zusätzliche monatliche materielle Versorgung (DEMO) für Veteranen des Großen Vaterländischen Krieges.

NEUBEWILLIGUNG EINER RENTE

Diese Variante ist möglich, wenn ein Bürger vor Eintritt der in den russischen Gesetzen vorgesehenen Berechtigung zum Bezug einer Erwerbsaltersrente ins Ausland umgezogen ist. Das Recht auf eine Erwerbsaltersrente entsteht, wenn gleichzeitig die nachstehenden Bedingungen erfüllt sind:

ALTER

Das allgemein festgelegte Alter ist erreicht. Das sind für Männer 60 Jahre, für Frauen 55 Jahre. Einzelne Kategorien von Bürgern haben vor dem allgemein festgelegten Renteneintrittsalter das Recht auf den Bezug einer Erwerbsaltersrente. Dieses Recht haben Bürger, die unter die gesetzlich festgelegten beruflichen und sozialen Kategorien fallen. Die Listen der Produktionszweige, Dienststellungen und Kennziffern, die zu einer Altersrente zu Vorzugsbedingungen berechtigen, sind von der Regierung der Russischen Föderation bestätigt worden.

VERSICHERUNGSZEIT

Es besteht eine Versicherungszeit von mindestens fünf Jahren. Für eine vorgezogene Erwerbsaltersrente – Vorhandensein der erforderlichen Versicherungszeit und einer Beschäftigungszeit in den entsprechenden Tätigkeitsarten, die zur genannten Rente berechtigen, sowie Erreichung eines bestimmten Alters.

RUSSISCHE STAATSBÜRGERSCHAFT

Eine wichtige Bedingung für die Neubewilligung einer Rente für ins Ausland ausgereiste Bürger ist das **Vorhandensein der russischen Staatsbürgerschaft.**

Der Rentenantrag ist an die Regionalstelle des Rentenfonds der RF am Meldeort (auch Ort einer befristeten Meldung) zu stellen. Wenn der Wohnort nicht durch eine Meldung bestätigt ist, dann an die Regionalstelle des Rentenfonds der RF am Aufenthaltsort des Antragstellers. Bürger Russlands, die zur ständigen Wohnsitznahme ins Ausland ausgereist sind und über keine bestätigte Meldung des Wohnortes und des Aufenthaltsortes auf dem Gebiet der RF verfügen, reichen ihren Rentenantrag direkt beim Rentenfonds Russlands in 119991 Moskau, Schabolowka-Str. 4 ein.

Dokumente für die Rentenbewilligung:

- Antrag auf Rentenbewilligung und auf Rentenzahlung – zwei Formulare sind auszufüllen;
- Kopie des russischen Passes;
- Kopie des Versicherungsausweises der Rentenpflichtversicherung (SNILS);
- Dokumente über die Versicherungszeit: Arbeitsbuch (Original) oder deutlich lesbare Kopie des Arbeitsbuches oder Originale von Bescheinigungen über Beschäftigungszeiten;
- Verdienstbescheinigung für beliebige 5 aufeinanderfolgende Beschäftigungsjahre. Die Bescheinigung muß Nummer und Datum der Ausstellung, Familien-, Vor- und Vaternamen der Person, für die das Dokument ausgestellt ist, die Grundlage für die Ausstellung sowie eine Information darüber enthalten, daß Beiträge an den Rentenfonds der RF abgeführt worden sind (wenn die Bescheinigung für den Zeitraum von 1991 bis 2001 ausgestellt wird.). Die Verdienstbescheinigung muß vom Leiter des Unternehmens und vom Hauptbuchhalter unterzeichnet und abgestempelt sein. Sie ist im Original einzureichen.

- Kopie des Wehrpasses. Ist einzureichen, wenn Militärdienst abgeleistet worden ist. Falls kein Wehrpass vorhanden ist, kann eine Bescheinigung des Militärkommissariats bezüglich der Absolvierung des Militärdienstes eingereicht werden.
- Kopie des Dokumentes über die Änderung des Familiennamens. Ist einzureichen, wenn bei Heirat oder Scheidung der Familienname geändert wurde.
- Kopie der Geburtsurkunde eines Kindes. Ist einzureichen, wenn sich eine nichtberufstätige Mutter im Urlaub zur Betreuung von Kindern im Alter bis zu anderthalb Jahren befindet.
- Eine Meldebescheinigung des ständigen Wohnsitzes des Bürgers der RF im Ausland: wird ausgestellt vom russischen Konsulat im Ausland oder von einer zuständigen Stelle (Amtsperson) des ausländischen Staates (im zweiten Falle entsprechend zu beglaubigen).

ALLE KOPIEN VON DOKUMENTEN WERDEN IM RUSSISCHEN KONSULAT IM AUSLAND BEGLAUBIGT. DIE EINREICHUNG DES ANTRAGES MIT DEN DOKUMENTEN KANN PERSÖNLICH, PER POST ODER DURCH EINEN VERTRETER ERFOLGEN, DESSEN VOLLMACHT VON EINEM NOTAR AUSGEFERTIGT SEIN MUSS.

WIEDERAUFNAHME DER RENTENZAHLUNG

Falls ein Bürger in Russland bereits eine Rente bezogen hat, hat er nach Verlassen des Landes auf jeden Fall die Möglichkeit, in einem anderen Staat die Rentenzahlung wiederaufleben zu lassen. Hierbei spielt es auch keine Rolle, ob er die russische Staatsbürgerschaft besitzt oder nicht. Wegen der Überweisung der Rente ins Ausland muß er sich direkt an den Rentenfonds Russlands wenden.

Für die Wiederaufnahme der Rentenzahlung sind einzureichen:

- Antrag auf Rentenzahlung – Es ist ein Formular auszufüllen.
- Dokument, das den ständigen Wohnsitz des Bürgers der RF im Ausland bestätigt. Wird vom russischen Konsulat oder der zuständigen Stelle (Amtsperson) des ausländischen Staates ausgestellt (im zweiten Falle entsprechend zu beglaubigen).
- Bescheinigung über das Ausreisedatum aus der RF (Übersiedlung aus einem Staat in einen anderen). Diese Bescheinigung ist von einer diplomatischen Vertretung oder einem Konsulat der RF auszustellen.

AUF DER GRUNDLAGE DES SCHRIFTLICHEN ANTRAGES DES BÜRGERS KANN DIE RENTE GEGEN VOLLMACHT AUSGEZAHLT, DURCH ÜBERWEISUNG AUF EIN KONTO BEI DER BANK ODER EINEM ANDEREN KREDITINSTITUT AUF DEM GEBIET DER RF GEZAHLT ODER AN DEN STÄNDIGEN WOHNORT IM AUSLAND ÜBERWIESEN WERDEN.

Nach Bewilligung (Wiederaufnahme) der Rente für einen Bürger ist es für die Ausführung der Rentenzahlung in jedem Folgejahr erforderlich, bei der Dienststelle des Rentenfonds der RF, die die Rente auszahlt, eine Lebensbescheinigung einzureichen oder bei dieser Stelle oder bei einer diplomatischen oder konsularischen Vertretung der RF persönlich für die Ausstellung eines Protokolls über das persönliche Erscheinen vorstellig zu werden.

RENTENBEWILLIGUNG UND –ZAHLUNG AUF DER GRUNDLAGE INTERNATIONALER VEREINBARUNGEN (ABKOMMEN)

Von der UdSSR unterzeichnete internationale Vereinbarungen auf dem Gebiet der Renten-
versorgung

Land	Bezeichnung	Unterzeichnungsdatum
Tschechoslowakische Republik	Sozialfürsorgeabkommen	02.12.1959 (Hinsichtlich der Republik Tschechien ist dieses Abkommen seit dem 01.01.2009 außer Kraft getreten aufgrund der einseitigen Kündigung durch die tschechische Seite)
Volksrepublik Rumänien	Vereinbarung über Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Sozialfürsorge	24.12.1960
Ungarische Volksrepublik	Vereinbarung über Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Sozialfürsorge	20.12.1962
Mongolische Volksrepublik	Vereinbarung über Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Sozialfürsorge	06.04.1961

Von Russland unterzeichnete internationale Vereinbarungen auf dem Gebiet der Renten-
versorgung

Land	Bezeichnung	Unterzeichnungsdatum	Besonderheiten
Armenien, Belarus, Kasachstan, Kirgisistan, Tadschikistan, Turkmenistan, Usbekistan, Ukraine	Vereinbarung über Rechtsgarantien für Bürger der GUS-Staaten auf dem Gebiet der Rentenversorgung	13.03.1992	Oben aufgeführte Vereinbarungen beruhen auf dem Territorialprinzip. Laut ihren Bestimmungen erfolgt die Rentenversorgung der Bürger gemäß den Gesetzen und aus den Mitteln des Staates, auf dessen Territorium sie leben. Dabei wird die auf dem Territorium des einen und/oder anderen Landes zurückgelegte Beschäftigungszeit berücksichtigt.
Moldawien	Vereinbarung über Rechtsgarantien für Bürger auf dem Gebiet der Rentenversorgung	10.02.1995	
Georgien	Vereinbarung über Rechtsgarantien für Bürger auf dem Gebiet der Rentenversorgung	16.05.1997	
Litauen	Vereinbarung über die Rentenversorgung	29.06.1999	
Kasachstan	Vereinbarung über garantierte Rentenrechte für Bewohner der Stadt Baikonur/RK	27.04.1996	
Ukraine	Vorläufige Vereinbarung über Rechtsgarantien auf dem Gebiet der Rentenversorgung für Bürger, die in Regionen des Hohen Nordens und diesen	15.01.1993	

	gleichgestellten Orten gearbeitet haben		Territorium beider Staaten das Recht auf eine vorgezogene Altersrente. Die Zahlung der russischen Rente erfolgt vor dem Entstehen des Rechtes auf eine Rentenversorgung nach den Gesetzen der Ukraine.
Estland	Vereinbarung auf dem Gebiet der Rentenversorgung	25.06.1993	Die Verträge beruhen auf dem Prinzip der Proportionalität. Hinsichtlich Belarus und Lettlands*) mit Elementen des Territorialprinzips bezüglich der auf dem Gebiet der UdSSR zurückgelegten Beschäftigungszeit. Sie sehen eine Aufteilung der Aufwendungen für die Rentenzahlung in Abhängigkeit von der Größe der von den Bürgern auf dem Territorium der Länder erworbenen Rentenrechte vor. In diesem Fall ist Russland nur für die auf seinem Territorium zurückgelegte Beschäftigungszeit zuständig. *) steht so da –Anm.d.Übers.
Spanien	Abkommen über Sozialfürsorge	11.04.1994	
Belarus	Abkommen über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Sozialfürsorge	24.01.2006	
Bulgarien	Abkommen über Sozialfürsorge	27.02.2009	
Lettland	Abkommen über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Sozialfürsorge	18.12.2007	Die Abkommen beruhen auf dem Prinzip der Proportionalität. Hinsichtlich Belarus und Lettlands mit Elementen des Territorialprinzips bezüglich der auf dem Gebiet der UdSSR zurückgelegten Beschäftigungszeit. Sie sehen eine Aufteilung der Aufwendungen für die Rentenzahlung in Abhängigkeit von der Größe der von den Bürgern auf dem Territorium der Länder erworbenen Rentenrechte vor. In diesem Fall ist Russland nur für die auf seinem Territorium zurückgelegte Beschäftigungszeit zuständig.

ERGÄNZUNG ZU LETTLAND

Die Bewilligung einer Rente für einen Rentner Russlands, der in Lettland wohnt, kann nach den nachstehend aufgeführten Varianten erfolgen:

Variante 1:

Für Versicherungszeiträume (Beschäftigungszeiten), die vor dem 01.01.1991 liegen, wird die Rente von dem Land bewilligt, in dem der Bürger lebt. Für Zeiten nach dem 01.01.1991 bewilligt jedes Land die Rente für die Beschäftigungszeit, die auf seinem Territorium zurückgelegt wurde;

Variante 2:

Entsprechend den Gesetzen des Landes, deren Bürger der Rentner ist. In diesem Falle wird die Rente einem Bürger der Russischen Föderation entsprechend den Gesetzen Russlands bewilligt und einem Bürger der Lettischen Republik entsprechend den Gesetzen Lettlands, unabhängig vom Wohnort. Diese Wahl ist endgültig und kann nicht geändert werden.

ERGÄNZUNG ZU BELARUS

Die Bewilligung einer Rente für einen Rentner Russlands, der in Belarus wohnt, kann nach den nachstehend aufgeführten Varianten erfolgen:

Variante 1:

Bewilligung und Zahlung einer russischen Rente für vor dem 13.03.1992 auf dem Territorium der ehemaligen UdSSR zurückgelegte Beschäftigungszeiten erfolgen entsprechend den Gesetzen und aus Mitteln des Aufenthaltslandes, und für nach dem genannten Datum auf dem Territorium dieser Länder zurückgelegte Beschäftigungszeiten entsprechend den Gesetzen und aus den Mitteln des Landes, auf dessen Territorium diese Beschäftigungszeit zurückgelegt worden ist.

Variante 2:

Auf Wunsch und Antrag des Bürgers kann die Rente entsprechend den Gesetzen des Landes bewilligt und gezahlt werden, dessen Bürger er ist, ohne Anwendung der Bestimmungen dieses Abkommens. Diese Wahl ist endgültig und kann nicht geändert werden.

Variante 3:

Wenn die Landesgesetze am neuen Wohnort des Rentners keine Rentenberechtigung vorsehen, zahlt die Rente weiter das Land, in dem der Rentner zuvor gelebt hat, solange bis der Bürger eine Rentenberechtigung, u.a. auf eine andere Rentenart, entsprechend den Landesgesetzen am neuen Wohnort des Rentners erworben hat.

Variante 4:

Bei Übersiedlung von einem Land in das andere durch Rentner, die eine Beschäftigungszeit von mindestens 25 Jahren (Männer) oder mindestens 20 Jahren (Frauen) haben, die vollständig auf dem Territorium eines der Länder (u.a. während der UdSSR-Zeit) zurückgelegt worden ist, kann die Rentenzahlung weiter durch das Land erfolgen, in dem die Rente bewilligt worden ist. Dabei kommen die Bestimmungen des Abkommens nicht zur Anwendung. Diese Wahl ist endgültig und kann nicht geändert werden.

Für den Bezug einer Rente im Rahmen internationaler Vereinbarungen (Abkommen) ist es erforderlich, sich an die zuständige Stelle des Aufenthaltslandes zu wenden.

AUSZAHLUNG ANGESPARTER RENTENMITTEL *(Anspar-Bestandteil der Rente- A.d.Ü.)*

Es gibt drei Varianten für einen Bürger, der Rentenmittel angespart hat, diese bei Rentenanstritt ausgezahlt zu bekommen:

Einmalzahlung

Alle angesparten Rentenmittel werden sofort in einem Betrag ausgezahlt, wenn die Höhe des Anspar-Bestandteils der Erwerbsaltersrente 5% und weniger im Verhältnis zur Höhe der Erwerbsaltersrente (einschließlich Versicherungs- und Anspar-Bestandteil) beträgt, berechnet gemäß Stand am Tag der Bewilligung des Anspar-Bestandteils der Erwerbsaltersrente. Eine solche Auszahlung ist auch für Bürger festgelegt, die eine Erwerbsrente wegen Invalidität oder wegen des Verlustes des Ernährers oder eine Rente aus der staatlichen Rentenversorgung erhalten, die bei Erreichen des allgemeinen Renteneintrittsalters nicht ein Recht auf Bewilligung einer Erwerbsaltersrente erworben haben, weil die erforderliche Versicherungszeit nicht vorliegt.

Auszahlung des Anspar-Bestandteils der Erwerbsaltersrente (unbefristet)

Die Höhe der monatlichen Zahlungen ist geringer als bei befristeter Zahlung, aber die Zahlung erfolgt jeden Monat auf Lebenszeit. Zur Berechnung der monatlichen Zahlungshöhe ist die Gesamthöhe der angesparten Rentenmittel, die in einem gesonderten Teil des persönlichen Rentenkontos des Versicherten an dem Tag, ab dem die Auszahlung beginnt, registriert ist, durch den zu erwartenden Zeitraum der Rentenzahlung zu dividieren.

Befristete Auszahlung

Die Auszahlungsdauer der Gelder wird vom Bürger selbst festgelegt, sie darf jedoch nicht kürzer als 10 Jahre sein. Sie wird nur aus Mitteln gebildet, die aus der Teilnahme am Programm der staatlichen Co-Finanzierung von Renten und Mitteln des Mutterschaftskapitals hervorgegangen sind, die für die Ansparung von Rentenskapital eingesetzt wurden.

DIE FESTLEGUNG DER EINMALAUZAHLUNG AN EINEN IM AUSLAND LEBENDEN BÜRGER IST BEI DER REGIONALSTELLE DES RENTENFONDS DER RF AM LETZTEN WOHNORT (AUFENTHALTSORT) BZW. AM TATSÄCHLICHEN WOHNORT IN DER RF ZU BEANTRAGEN.

WENN AM TAG DER BEANTRAGUNG DER AUSZAHLUNG DIE RENTENMITTEL EINES BÜRGER BEI EINEM NICHTSTAATLICHEN FONDS ANGESPART WORDEN SIND, ERFOLGT DIE AUSZAHLUNG DURCH DEN NICHTSTAATLICHEN RENTENFONDS.

(Jeder Variante zugeordnet ist eine graphische Darstellung der Bestandteile des Ansparteiles der Rente: Versicherungsbeiträge des Arbeitgebers, Mittel aus dem Programm der staatlichen Co-Finanzierung, Mittel des Mutterschaftskapitals. – Anm.d. Übers.)

BESTÄTIGUNG DER TATSACHE, DASS DER BÜRGER AM LEBEN IST

Um eine russische Rente zu erhalten, ist es erforderlich, dem Rentenfonds Russlands (falls eine bewilligte Rente ins Ausland überwiesen wird) oder seiner Regionalstelle (falls die Rente auf dem Territorium der RF bezogen wird) eine Lebensbescheinigung nach Ablauf von 12 Monaten nach Beantragung der Rentenzahlung oder nach der letzten Ausstellung eines solchen Dokumentes einzureichen oder nach Ablauf der genannten Frist persönlich beim Rentenfonds Russlands oder seiner Regionalstelle, bei einer diplomatischen Vertretung oder konsularischen Einrichtung Russlands zu erscheinen, damit ein Protokoll über das persönliche Erscheinen erstellt werden kann und die Rentenzahlung für die nächsten 12 Monate*) fortgesetzt wird. Dabei wird die Information über die Ausfertigung des Protokolls über das persönliche Erscheinen durch die diplomatische Vertretung oder konsularische Einrichtung der RF über das Außenministerium Russlands an den Rentenfonds Russlands geleitet. In diesem Falle ist die Ausstellung einer notariell beglaubigten Lebensbescheinigung nicht erforderlich.

**) Ein Internationales Abkommen der RF kann ein anderes Kontrollverfahren dafür vorsehen, ob eine Rentenzahlung begründet ist. So wird die Rentenzahlung gemäß Abkommen mit Belarus und Bulgarien auf der Grundlage entsprechender Listen von Bürgern vorgenommen, die von den zuständigen Stellen der Vertragspartner eingereicht werden.*

Eine Lebensbescheinigung kann von einem Notar auf dem Gebiet der RF oder von einer zuständigen Stelle (Amtsperson) des ausländischen Staates ausgestellt werden. Eine von einem Honorarkonsul der RF ausgestellte Urkunde kann nicht akzeptiert werden, da diese Amtspersonen nicht zu notariellen Beglaubigungen berechtigt sind.

Falls eine Lebensbescheinigung nicht eingereicht wird (ein Bürger nicht persönlich vorstellig geworden ist), wird die Rentenzahlung ausgesetzt (eingestellt), jedoch nach Vorlage der Lebensbescheinigung (persönliches Erscheinen) in der in der RF gesetzlich festgelegten Weise wieder aufgenommen.

Die Identitätsfeststellung erfolgt auf der Grundlage des Passes oder anderer Dokumente, die Zweifel an der Identität des Bürgers ausschließen. So wird z.B. bei der Ausstellung des Protokolls über das persönliche Erscheinen durch eine konsularische Vertretung der RF oder durch die Stelle, die die Rentenversorgung des Bürgers vorgenommen hat, anhand des gültigen Auslandspasses der RF die Identität des Bürgers festgestellt.

Zur Bestätigung dessen, daß ein Bürger am Leben ist, ist die persönliche Anwesenheit der interessierten Person erforderlich. Ein Notar (eine Amtsperson der konsularischen Vertretung) ist berechtigt, notarielle Handlungen außerhalb seines Arbeitsplatzes zu verrichten, z.B. durch Hausbesuch.

Die Überweisung der Rente ins Ausland erfolgt in ausländischer Währung zu dem von der Zentralbank Russland am Tag der Ausführung der Operation festgelegten Rubelkurs. Daher kann der ins Ausland zu überweisende Rentenbetrag in Abhängigkeit von dem am Tage der Ausführung der Operation gegenüber der ausländischen Währung geltenden Rubelkurs höher oder niedriger sein.

LEGALISIERUNG DER DOKUMENTE

Für die Rentenversorgung können nur die ausländischen Dokumente akzeptiert werden, die von den zuständigen Stellen (Amtspersonen) des ausländischen Staates ausgestellt und entsprechend legalisiert bzw. mit Apostille versehen sind. Es gibt zwei Hauptarten der Legalisierung eines Dokumentes: Anbringung des Stempels „Apostille“ (Dieses Verfahren wird manchmal als „vereinfachte Legalisierung“ oder „Apostillierung“ bezeichnet) und konsularische Legalisierung. Die Wahl der Legalisierungsart hängt in jedem einzelnen Falle von dem Land der Dokumenteneinreichung ab.

Außerdem muß das Dokument eine Übersetzung ins Russische haben, die von einem Notar oder einer konsularischen Einrichtung der Russischen Föderation beglaubigt ist. Wenn die Übersetzung des Dokumentes ins Russische von einem ausländischen Notar beglaubigt wurde, sind darauf auch die Anforderungen bezüglich der Legalisierung oder Apostillierung anzuwenden, wenn nicht durch internationale Abkommen der Russischen Föderation etwas anderes vorgesehen ist.

Bei einer konsularischen Legalisierung oder Apostillierung handelt es sich um die Bestätigung der Übereinstimmung der Dokumente mit den Gesetzen ihres Herkunftsstaates.

Die konsularische Legalisierung ausländischer amtlicher Dokumente ist ein Verfahren, das die Beglaubigung der Echtheit der Unterschrift, der Vollmachten der Person, die das Dokument unterzeichnet hat, der Echtheit des auf dem zu legalisierenden Dokument befindlichen Stempels oder Siegels und die Übereinstimmung dieses Dokumentes mit den Gesetzen des Aufenthaltslandes vorsieht. Eine Legalisierung ist nicht erforderlich, wenn durch Vereinbarungen zwischen zwei oder mehreren Staaten diese Prozedur aufgehoben oder vereinfacht wurde.

Wenn Russland mit einem Staat ein Rechtshilfeabkommen hat, das den Verzicht auf eine Legalisierung der amtlichen ausländischen Dokumente vorsieht.

Ein Abkommen legt die Verfahrensweise fest, nach der die von offiziellen Stellen eines Teilnehmerstaates des Abkommens (der Konvention) ausgestellten Dokumente als offizielle Dokumente betrachtet werden und auf dem Territorium der anderen Teilnehmerstaaten des Abkommens als rechtskräftige offizielle Dokumente ohne irgendwelche besondere Beglaubigung verwendet werden.

Somit kann ein von einem beliebigen Staat, mit dem Russland ein Rechtshilfeabkommen hat, eingereichtes ausländisches Dokument für die Rentenversorgung ohne irgendeine zusätzliche Bestätigung seiner Echtheit akzeptiert werden. Ausnahme: Dokumente, die irgendeinen Vorzugsstatus des Bürgers belegen.

Beispiel:

Eine Bürgerin Russlands, die in der Slowakei lebt, mit der Russland ein Rechtshilfeabkommen hat, reichte beim Rentenfonds Russlands zur Bestätigung von Zeiten der Betreuung eines Kindes eine in der Slowakei ausgestellte Geburtsurkunde des Kindes ein. Die Kopie des Dokumentes und die Richtigkeit der Übersetzung wurden von einem slowakischen Notar beglaubigt und die Beglaubigungsformel des Notars wurde auf Russisch ausgefertigt. Da Russland und die Slowakei Teilnehmerstaaten des Abkommens vom 12.08.1982 zwischen der UdSSR und der CSSR über Rechtshilfe sind, kann diese Urkunde zur Bearbeitung ohne irgendeine zusätzliche Bestätigung ihrer Echtheit angenommen werden.

Falls ein Dokument (seine beglaubigte Kopie, Übersetzung ins Russische) von einer zuständigen Stelle (Einrichtung) oder einer Amtsperson eines ausländischen Unterzeichnerstaates der Haager Konvention ausgestellt worden ist.

Gemäß der Haager Konvention ist die einzige Formalität, die zur Beglaubigung der Echtheit einer Unterschrift, eines Siegels oder Stempels unter diesem Dokument verlangt werden kann, die Ausstellung einer Apostille durch die zuständige Stelle des Staates, in dem dieses Dokument ausgefertigt worden ist. Ein solches Dokument kann für Zwecke der Rentenversorgung ohne irgendeine zusätzliche Bestätigung seiner Echtheit akzeptiert werden.

Die Apostille wird von der zuständigen Stelle des ausländischen Staates auf das eigentliche Dokument gesetzt oder auf ein gesondertes, mit diesem Dokument verbundenes Blatt. Die Apostille kann sowohl in einer der offiziellen Sprachen der Konvention (Französisch oder Englisch) als auch in der Landessprache des die Apostille ausstellenden Landes ausgefertigt sein. In der Praxis wird die Apostille oft zweisprachig ausgestellt (in einer der Sprachen der Haager Konvention und in der Landessprache).

Beispiel:

Ein Bürger Russlands, der eine russische Rente bezieht und seinen ständigen Wohnsitz in Deutschland hat.

Im Juli 2014 hat er beim Rentenfonds Russlands seine Lebensbescheinigung eingereicht. Dieses Dokument hat ein ausländischer Notar ausgestellt. Da Deutschland Teilnehmerstaat der Haager Konvention ist und das Dokument und seine Übersetzung ins Russische mittels Apostille beglaubigt worden sind, wird es vom Rentenfonds Russland akzeptiert und die Rentenzahlung für 2014 und bis Juli 2015 positiv beschieden.

Falls ein Dokument (seine beglaubigte Kopie, Übersetzung ins Russische) von einer zuständigen Stelle (Einrichtung) oder einer Amtsperson eines ausländischen Staates ausgestellt worden ist, der kein Rechtshilfeabkommen mit der RF hat und nicht Teilnehmer der Haager Konvention ist.

.....
(nicht übersetzt)

UNABHÄNGIG DAVON, WELCHES LAND EIN DOKUMENT AUSGESTELLT HAT (OB RECHTSHILFEABKOMMEN MIT RUSSLAND BESTEHT ODER NICHT, TEILNEHMER DER HAAGER KONVENTION ODER NICHT), WIRD DIE FOLGENDE ZUSÄTZLICH ANFORDERUNG GESTELLT: WENN DAS DOKUMENT IN EINER FREMDSPRACHE AUSGESTELLT IST, MUSS ES EINE ÜBERSETZUNG INS RUSSISCHE HABEN. DIE RICHTIGKEIT DER ÜBERSETZUNG (ECHTHEIT DER UNTERSCHRIFT DES ÜBERSETZERS) IST VON EINEM PRIVATEN NOTAR, EINEM IN EINEM STAATLICHEN NOTARIATSBÜRO BESCHÄFTIGTEN NOTAR ODER VON EINER KONSULARISCHEN EINRICHTUNG DER RF ZU BEGLAUBIGEN.

ZUSÄTZLICHE MONATLICHE MATERIELLE VERSORGUNG (DEMO)

Einigen Kategorien von Bürgern Russlands wird eine zusätzliche monatliche materielle Versorgung (DEMO) bewilligt.

Bewilligung einer DEMO von 1000 Rubeln für:

- Invaliden des Großen Vaterländischen Krieges
- Teilnehmer des Großen Vaterländischen Krieges aus der Zahl der Personen, die in den Unterpunkten a – g und i von Unterpunkt 1 des Punktes 1 von Artikel 2 des Föderationsgesetzes Nr. 5-FS vom 12.01.1995 über die Veteranen aufgeführt sind
- ehemalige minderjährige Insassen von KZ, Ghettos und anderen Orten der Zwangsunterbringung, die von den Faschisten und ihren Verbündeten während des 2. Weltkrieges eingerichtet worden sind.

in Höhe von 500 Rubeln für:

- Militärangehörige, die im Zeitraum vom 22.06.1941 bis 03.09.1945 mindestens 6 Monate den Militärdienst bei Truppenteilen, Einrichtungen, militärischen Bildungsanstalten geleistet haben, die nicht zu den Fronttruppen gehört haben, sowie Militärangehörige, die in dem genannten Zeitraum mit Orden oder Medaillen der UdSSR für den Dienst ausgezeichnet worden sind.
- Witwen von Militärangehörigen, die während des Krieges mit Finnland, während des Großen Vaterländischen Krieges, während des Krieges mit Japan gefallen sind, und Witwen verstorbener Invaliden des Großen Vaterländischen Krieges
- Bürger, die mit dem Abzeichen „Bewohner von Leningrad unter der Blockade“ geehrt worden sind.
- ehemalige volljährige Insassen von Konzentrationslagern, Gefängnissen und Ghettos der Nazis.

Das Recht auf die zusätzliche monatliche materielle Versorgung (DEMO) haben nur Staatsbürger der Russischen Föderation unabhängig von ihrem Wohnort.

Für die Bewilligung der DEMO sind nachstehend aufgeführte Dokumente einzureichen:

- Antrag
- Kopie des russischen Passes, beglaubigt durch einen Notar oder eine konsularische Einrichtung der RF im Ausland
- ein Dokument, das den entsprechenden Berechtigungsstatus bestätigt
- eine Bescheinigung über das Ausreisedatum aus Russland
- ein Dokument zur Bestätigung des ständigen Wohnsitzes des Bürgers außerhalb Russlands
- Bankangaben

Falls ein Bürger auf dem Gebiet Russlands eine DEMO bezogen hat, kann die Zahlung der DEMO bei Umzug ins Ausland verlängert werden. Zur Bestätigung der russischen Staatsabgehörigkeit kann außer dem Paß der RF eine Lebensbescheinigung mit Angaben zum Paß des Bürgers der RF mit dem Ausstellungsdatum und der Gültigkeitsdauer des Passes eingereicht werden.

ANFRAGEN DER BÜRGER

Schriftliche Anfragen zur Rentenversorgung sind an den Rentenfonds der RF unter der Anschrift: ul. Schabolowka, d. 4, GSP-1, Moskwa, RF, 119991 zu richten.

Schreiben zu Fragen der Rentenversorgung im Ausland lebender Personen können auch an Fax +7 495 987 80 70 geschickt werden oder über das Online-Portal für im Ausland lebende Bürger auf www.pfrf.ru/online_abroad/

Das Referat für Fragen der Rentenversorgung im Ausland lebender Personen bietet auch Sprechzeiten und Konsultationen für Bürger und interessierte Behörden und Organisationen zu Fragen der Rentenversorgung im Ausland lebender Personen unter der Anschrift Moskau, ul. Godowikowa, d. 9/2 an.

Montags bis donnerstags von 09.30 -17.00 und freitags von 09.30 – 16.00 bietet die Abteilung Kundendienst eine tägliche Sprechzeit für Besucher ohne Voranmeldung an (Warteschlange).

Wegen einer Beratung kann man sich auch an das Kundendienst-Telefon des Referates wenden: +7 495 987 80 30.